

Name der Gesellschaft
Aktien=Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

会社名
アールタール・ノイエナール浴場建設株式会社

認可年月日
1860.08.30.

業種
公共公益

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt Nr.41 der Regierung zu Coblenz,
Jg.1860, SS.1-16.

ファイル名
18600830AGBNA_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt **N^o 41** der Königl. Regierung zu Coblenz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Umwandlung der bestehenden Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale“ mit dem Domizil zu Neuenahr und bestätige die in dem zurückerfolgenden notariellen Akte vom 20. Juni d. J. festgestellten Statuten.

Dstende, den 30. August 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez.: **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegeben: von der Seydt.

Simons.

Graf von Schwerin.

Zugleich für den Minister der
geistlichen u. Angelegenheiten.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 10. September 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
von der Seydt.

Der Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Lehnert.

Der
Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Heute, den zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig, Morgens zehn Uhr,
vor Maximilian Bresgen, Königlich Preussischem Notar, im Amts- und Wohnsitz der Stadt Ahr-
weiler, Landgerichtsbezirk Coblenz, und in Weisheit der zu Gegenwärtigem zugezogenen, unten
genannten Zeugen,

Erschienen:

- a. der Herr Clemens Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Provinzial-Fener-
Sozietäts-Director, zu Coblenz wohnhaft, Präsident des Verwaltungs-Rathes der unter der
Firma: Georg Kreuzberg & Compagnie bestehenden Commandit-Gesellschaft zur Gründung
und Errichtung des Bades Neuenahr im Ahrthale und Eigenthümer von fünfzig Aktien
dieser Gesellschaft;
- b. der Herr Anton Fönd, Königlich Landrath, zu Andernach wohnhaft, Vicepräsident des Verwal-
tungs-Rathes der vorerwähnten Commandit-Gesellschaft und Eigenthümer von zehn Aktien;
- c. der Herr Joseph von Broete, Kanzler des Erzbisthums Köln, zu Köln wohnhaft, Mitglied des
Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von fünfzig Aktien;

- d. der Herr Franz Peter Adams I, Advokat-Anwalt, Justizrath, zu Coblenz wohnhaft, Mitglied des Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von sechszehn Aktien, für sich, sowie in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Herrn Anton Joseph Richter, doctor medicinae und praktischer Arzt, zu Coblenz wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, Eigenthümer von sechs Aktien;
- e. der Herr Hermann Belten, medicinae doctor und praktischer Arzt, zu Aachen wohnhaft, Mitglied des Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von zehn Aktien;
- f. der Herr Georg Kreuzberg, Kaufmann, zu Ahrweiler wohnhaft, Director der erwähnten Commandit-Gesellschaft und Eigenthümer von hundert Aktien;
- g. der Herr Anton Broicher, erster Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, daselbst wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
- h. der Herr Carl Andrä, Rentner, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
- i. der Herr Martin Henrich, Königlich Notar, zu Andernach wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- k. der Herr Ludwig von Schwarzkoppen, Justiz-Senats-Director, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- l. der Herr Franz Reinhard, Justizrath und Rechts-Anwalt, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von sieben Aktien;
- m. der Herr Carl August Dahmen, Gutsbesitzer, zu Ahrweiler wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- n. der Herr Johann Staubi, Apotheker, daselbst wohnhaft, Besitzer von fünf Aktien;
- o. der Herr Johann Martin Dahm, Weinhändler, zu Walporzheim wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien, für sich, sowie als Bevollmächtigter von Frau Adelheid Magrath, Wittve von Johann Schäfer, Gutsbesitzerin, zu Ahrweiler wohnend, Eigenthümerin von zehn Aktien, zufolge Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres;
- p. der Herr Werner Krewel, Gutsbesitzer, zu Bettelhoven wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien, in eigenem Namen, sowie als Bevollmächtigter aa. des Herrn Hilarius Krewel, Gutsbesitzer, zu Burg Bievel wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom sechszehnten Juni dieses Jahres und bb. der Frau Gertrud gebornen Bollig, Wittve von Joseph Kolschoven, Gutsbesitzerin, zu Bettelhoven wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom heutigen Tage, Eigenthümerin von zehn Aktien;
- q. der Herr Peter Joseph Harff, Rothgerber, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien, sowie als Bevollmächtigter des Christian Joseph Arnolds, Hauthändler, zu Cöln wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres;
- r. der Herr Graf Friedrich von Westerhold-Gysenberg, Gutsbesitzer zu Schloß Argensfeld, Eigenthümer von sechszig Aktien;
- s. der Herr Joseph Engels, Bürgermeister außer Dienst, Rentner, zu Expel wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- t. der Herr Theodor Fischert, Kaufmann, zu Balleendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- u. der Herr Peter Joseph Dahm, Steuer-Controleur außer Diensten, Rentner, zu Coblenz wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
- v. der Herr Adolph Decker, Gutsbesitzer, zu Meckenheim wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- w. der Herr Joseph Freiherr von Eyberg, Gutsbesitzer, zu Schloß Eick wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- x. der Herr Franz Lichtschlag, Rechnungsrath und Rentner, zu Düsseldorf wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- y. der Herr Johann Franz Joseph Sauvage, Rentner zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- z. der Herr Carl Pasch, Geheimer Justiz- und Appellations-Rath, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- aa. der Herr Anton Willems, doctor medicinae und Kreis-Physikus, zu Meckenheim wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- bb. der Herr Ludwig von Herward, Obrist und außer Diensten und Rentner, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;

- cc. der Herr Carl Freiherr von Jordans, Gutsbesitzer, zu Lüstelberg wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
- dd. der Herr Gottfried Wolff, königlicher Landrath, zu Herzheim wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien.
- ee. der Herr Mathias Joseph Oberstadt, medicinae doctor und Kreisphysikus, zu Remagen wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- ff. der Herr Anton Kreuzberg, Kaufmann, zu Uhrweiler wohnhaft, Eigenthümer von achtundzwanzig Aktien;
- gg. der Herr Friedrich Steinberger, Advokat-Anwalt, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien;
- hh. der Herr Georg Olberg, Gutsbesitzer, zu Schneppenheim wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- ii. der Herr Dominicus Bervas, Kaufmann, zu Brohl wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- kk. der Herr Alois Rick, Kaufmann, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien;
- ll. der Herr Johann Gemünd, Gutsbesitzer, zu Niederbreisig wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
- mm. der Herr Gisbert Graf von Fürstenberg = Stammheim, Gutsbesitzer, zu Stammheim wohnhaft, Eigenthümer von zweihundert Aktien;
- oo. der Herr Friedrich von Bourscheid, Gutsbesitzer, zu Rath bei Düren wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- der vorgenannte Herr Freiherr von Waldbott = Bassenheim = Bornheim, zugleich als Bevollmächtigter des Herrn Carl Joseph Freiherrn von Fürstenberg, Gutsbesitzer, zu Muffendorf wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
- der vorgenannte Herr Anton Fönd, zugleich als Bevollmächtigter aa. der Frau Clementine Freifrau von Bourscheid, Wittve des verstorbenen Landraths Herrn Wilhelm Alexander von Hövel, Rentnerin, zu Uhrweiler wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, bb. der Frau Laura Fven, Rentnerin, zu Burtscheid wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwanzigsten Juni dieses Jahres, und der Frau Wittve Johann Caspari, geborne Theresia Geuer, Gastwirthin, zu Altenahr wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres, die vorgenannte Frau von Hövel Eigenthümerin von dreißig Aktien, die Frau Fven Eigenthümerin von sechszehn Aktien, und die Wittve Caspari Eigenthümerin von fünf Aktien;
- der vorgenannte Herr Franz Peter Adams, zugleich als Bevollmächtigter des Herrn Johann Nepomuk Longard I., Advokat-Anwalt und Justizrath, zu Coblenz wohnend, Eigenthümer von zehn Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, und der Maria gebornen Knodt, Wittve von Franz Peter Reichensperger, Rentnerin, zu Coblenz wohnend, Eigenthümerin von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres;
- der vorgenannte Hermann Belten, zugleich als Bevollmächtigter der Constance Daniels, Rentnerin zu Florensberg, Eigenthümerin von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom siebenzehnten Juni dieses Jahres, und des Fräuleins Jeanette von Binkhorst, Rentnerin zu Bonn, Eigenthümerin von zehn Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres.

Die vorbezoenen Vollmachten liegen sämmtlich der gegenwärtigen Verhandlung in Original bei. Ferner erschienen in der heutigen General-Versammlung:

- der Herr Franz Adams II., Advokat-Anwalt, zu Coblenz wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien;
- der Herr Engelbert Bücklers, Kaufmann, zu Uhrweiler wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien;
- der Herr Mathias Joseph Münster, Gutsbesitzer, zu Bachem wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- der Herr Tillmann Joseph Itschert, Kaufmann, zu Vallendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
- der Herr Johann Joseph Bender, Kaufmann, zu Vallendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien.

Sodann wird bemerkt und rectificirt, daß der vorgenannte Freiherr von Waldbott = Bassenheim = Bornheim Eigenthümer von dreiundfünfzig Aktien ist.

Die Comparanten erklärten, zufolge Urkunde, errichtet vor dem fungirenden Notar am neunundzwanzigsten December achtzehnhundert siebenundfünfzig, sei unter der Firma: Georg Kreuzberg &

Compagnie eine Commandit-Gesellschaft zur Gründung und Errichtung des Bades Neuenahr im Ahrthale abgeschlossen worden, zu deren Umwandlung in eine Aktien-Gesellschaft, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in Gemäßheit des Paragraphen achtunddreißig des Statuts des Commandit-Gesellschafts-Vertrages auf heute eine General-Versammlung der Aktionäre zur Beschlusnahme zusammen berufen worden sei.

Die Berufung dieser General-Versammlung sei statutgemäß (Paragraph achtunddreißig) erfolgt, wie dieses die der gegenwärtigen Verhandlung beigelegten Exemplare der Coblenzer Zeitung vom dreißigsten Mai und neunten Juni dieses Jahres, der Cölner Zeitung vom siebenundzwanzigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres, des Berliner Staats-Anzeigers vom dreißigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres und der Frankfurter Postzeitung vom siebenundzwanzigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres nachweisen.

In der heutigen General-Versammlung wurde das Statut der zu gründenden Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale der General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Dasselbe wurde nach stattgehabter Discussion von der General-Versammlung einstimmig genehmigt und acceptirt, und dem gemäß der gegenwärtigen Verhandlung als deren integrierender Theil beigelegt.

Die General-Versammlung bestellt sodann hiermit zu ihren Bevollmächtigten, welche Namens der Gesellschaft und in bindender Weise zur Vornahme etwa von der Staatsregierung zu verlangender Abänderungen des Statuts und zur schließlichen Redaction desselben ermächtigt werden, den jeweiligen Präsidenten des Verwaltungsrathes und Director der Commandit-Gesellschaft, und zwar sowohl beide gemeinschaftlich als jeden für sich.

In Urkunde wurde dieser Akt und das demselben beigelegte Statut sammt Formularen aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

Als Zeugen wohnten diesem Vorgange bei: Johann Joseph Schmitt, Ackerer, zu Beul wohnend, und Gustav Dorset, Kaufmann, zu Coblenz wohnend.

So geschehen zu Neuenahr im Badehotel am Tage wie Eingangs, und geschlossen nach drei Uhr.

Und nach der durch den Notar den Comparenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses ganzen Aktes und des demselben beigelegten Statuts sammt Formularen wurde dieser Akt sowie das Statut von den Comparenten, sodann von den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| (gez.) C. F. v. Waldbott-B. | (gez.) Graf zu Westerhof & Gysenberg. |
| " J. von Groote. | " R. J. Harff. |
| " Richtschlag. | " J. F. J. Sauvage. |
| " Broicher. | " Frh. v. Spberg. |
| " Fond. | " Krewel. |
| " Engels. | " Eng. Bücklers. |
| " Carl Andrea. | " Dahmen. |
| " Adams I. | " Theodor Tischert. |
| " C. Aug. Dahmen. | " G. J. Wolff. |
| " Reinhard. | " Georg Olberg. |
| " D. Berwas. | " J. M. Dahm. |
| " Joh. Jos. Bender. | " Steinberger. |
| " Dr. Oberstadt. | " Gemünd. |
| " Pasch. | " M. Rid. |
| " v. Schwarzkoppen. | " Georg Kreuzberg. |
| " L. v. Herwart. | " Dr. Belten. |
| " Adams II. | " Henrich. |
| " Decker. | " Münster. |
| " D. Willems. | " Ant. Kreuzberg. |
| " G. Graf von Fürstenberg-Stammheim. | " Tilm. J. Tischert. |
| " Fr. Jordans. | " Schmitt. |
| " Frhr. von Bourscheid. | " Gustav Dorset. |
| " J. Staud. | " M. Bresgen. |

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechzig.

(gez.) M. Bresgen.

Folgt Abschrift der vorbezeichneten Vollmachten:

V o l l m a c h t

mit der Befugniß der Substitution für den Herrn Justizrath Advokat-Anwalt Adams von hier, um bei Nichterscheinen bei der morgen stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft von Aktionären für die Ausbarmachung der neuerbohrten Quellen zu Neuenahr im Urthale bei Beuel unter Firma: Georg Kreuzberg & Comp. den unterzeichneten Inhaber von sechs Aktien zu vertreten.
Coblenz, den 19. Juni 1860.

(gez.) Dr. H. Richter.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige den Herrn Joh. Martin Dahm in Walporzheim, bei der am 20. dieses Monats stattfindenden General-Versammlung mich in meinen Rechten als Aktionär bei der Commandit-Gesellschaft: Georg Kreuzberg & Comp. zu vertreten.

Ahrweiler, den 19. Juni 1860.

(gez.) Wtm. Joh. Schäfer.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Andurch bevollmächtige ich meinen Sohn, Werner Krewel, mich bei der auf den 20. dieses Monats anberaumten General-Versammlung der Aktionäre des Bades Neuenahr, insoweit ich Inhaber von fünf Aktien bin, zu vertreten und meine desfalligen Rechte allenthalben zu wahren.

Burg Zievel, den 16. Juni 1860.

(gez.) S. Krewel.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

V o l l m a c h t

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn Krewel, mich auf der am 20. Juni c. stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten und meine Rechte wahrzunehmen.

Bettelhoven, den 20. Juni 1860.

(gez.) Wittwe Kolshoven.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Der Unterzeichnete, als Inhaber der Aktien № 42, 43, 44, 45 & 46 der Commandit-Gesellschaft des Bades Neuenahr im Urthale, bevollmächtigt hiermit den Herrn Peter Jos. Harff aus Cöln, um sein Interesse in der auf den 20. Juni ds. Js. daselbst anberaumten General-Versammlung zu vertreten, und genehmigt im Voraus, was er dieserhalb zu thun sich veranlaßt findet.

Cöln, den 19. Juni 1860.

(gez.) Chr. Jos. Arnold.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hiermit den Reichsfreiherrn Clemens von Waldbott-Wassenheim, mich bei der morgen in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung zu vertreten und in meinem Namen zu handeln, da ich persönlich zu erscheinen verhindert bin.

Muffendorff, den 18. Juni 1860.

(gez.) C. F. Frhr. v. Fürstenberg.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmichtige hierdurch den Herrn Landrath Anton Fonck, mich bei der am 20. dieses Monats in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Badegesellschaft zu vertreten.
Ahrweiler, den 19. Juni 1860.

(gez.) Freifrau von Hövel geb. Freiin von Bourtscheidt.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmichtige hiermit den Herrn Landrath Fonck von Adenau, mich bei der am heutigen Tage hier in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten.
Neuenahr, den 20. Juni 1860. (gez.) L. Iven.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmichtige hierdurch den Herrn Landrath Fonck zu Adenau, mich bei der am 20. d. in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Badegesellschaft zu vertreten.
Adenau, den 18. Juni 1860.

(gez.) Wittwe Caspari.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Als Inhaber von zehn Aktien bei der Aktien-Gesellschaft des Bades Neuenahr bevollmichtige ich den Herrn Justizrath Adams I., bei der am 20. d. Mts. abzuhaltenden General-Versammlung dieser Gesellschaft für mich seine Stimme nach Gutbefinden abzugeben.
Coblenz, den 19. Juni 1860.

(gez.) Longard I.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

V o l l m a c h t

auf Herrn Advokat-Anwalt Adams I. von Frau Wittve Reichensperger in Coblenz, um mich in der General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr, Firma: Georg Kreuzberg & Comp., vom 20. l. Mts. zu vertreten, mein Interesse wahrzunehmen, und alles Sächgemäße für mich zu thun.
Coblenz, den 18. Juni 1860.

(gez.) M. Reichensperger geb. Knobdt.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmichtige hierdurch den Herrn Doctor Velten, mich bei der am 19. Juni dieses Jahres stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten.
Florensborg, den 17. Juni 1860.

(gez.) Const. Daniels.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn Doctor Belten, mich bei der im Laufe dieses Monats stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten.
(gez.) Jeanette von Binkhorst.

Bonn, den 19. Juni 1860.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) W. Bresgen.

Folgt Abschrift des vorbezoogenen Statuts und Formularen :

Statut

der Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Titel eins.

Namen, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale“
errichtet, welche ihren Sitz in Neuenahr an der Ahr haben soll.

Paragraph zwei.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. auf den von der bisher unter der Firma: Georg Kreuzberg & Compagnie bestandenen Commandit-Gesellschaft durch notariellen Akt vom neunundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebenundfünfzig und seitdem noch ferner erworbenen Grundstücken und mittelst der dort erbohrten und noch zu erbohrenden Quellen im Ahrthale Mineralbäder und Trinkanstalten anzulegen und für den öffentlichen und medizinischen Gebrauch nutzbar zu machen;
2. gegenwärtig noch im Eigenthum anderer Personen befindliche Grundstücke und Concessionen, deren eigenthümlicher Besitz der Verwaltungsrath (Paragraph dreiundzwanzig) im Interesse der Gesellschaft für nöthig oder nützlich erachtet, zu erwerben, um daselbst und auf den sub eins erwähnten Grundstücken Bade- und Trink-Anstalten, sowie auch Gast- und Recreationshäuser zu errichten, Promenaden, Brücken und Gartenanlagen auszuführen und im Interesse der Gesellschaft rentbar zu machen.

Paragraph drei.

Andere Zwecke, als die vorstehend bezeichneten, können nur auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung (Paragraph sechsunddreißig und folgende) und mit vorheriger landesherrlicher Genehmigung verfolgt werden.

Paragraph vier.

Die Dauer der Gesellschaft ist vom Tage der erteilten landesherrlichen Genehmigung auf dreißig Jahre festgestellt.

Eine Verlängerung derselben innerhalb der gedachten Zeit, sowie eine Vermehrung des Grundkapitals (Paragraph fünf) kann nur durch die General-Versammlung (Paragraph fünfundvierzig) unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

Titel zwei.

Grundkapital, Aufnahme und Ausscheidung der Gesellschafter.

Paragraph fünf.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt viermal hunderttausend Thaler, getheilt in viertausend Aktien, jede zu einhundert Thaler. Von diesem Grundkapital sind bereits zweitausend und achtzehn Aktien emittirt, und wird der Rest oder ein Theil derselben auf Beschluß des Verwaltungsrathes, wenn dieser es für angemessen erachtet, emittirt werden.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

Paragraph sechs.

Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber nach dem diesem Statute beigefügten Formular A. ausgestellt (Paragraph zwölf des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig), mit

fortlaufenden, denen des Stammaktienbuches gleichlautenden Nummern versehen, von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.
Paragraph sieben.

Die Uebertragung einer Aktie auf einen anderen Eigenthümer kann mit rechtlicher Wirkung im Verhältniß zur Gesellschaft nur durch Ueberschreibung in dem Stammaktienbuche geschehen. — Diese Ueberschreibung findet statt auf Grund der Vorlage des Aktien-Dokuments in Verbindung mit der den Eigenthums-Uebergang beweisenden Urkunde. Der Eigenthums-Uebergang wird auf dem Aktien-Dokumente vermerkt und durch die Unterschrift des Directors und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes beglaubigt. — Die noch fortdauernden Verpflichtungen des früheren Eigenthümers sind durch den Paragraphen dreizehn des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig festgestellt.
Paragraph acht.

Jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, die auf jeden Inhaber lauten, nebst Talon nach den diesem Statute beigefügten Formularen B. und C. angehängt, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Aushändigung des Talons durch neue zu ersetzen sind.
Paragraph neun.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage ihrer Zahlungsfälligkeit.
Paragraph zehn.

Die Theilung einer Aktie ist nicht zulässig. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch eine Person wahrnehmen lassen.
Paragraph elf.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach Maafgabe des Bedürfnisses in Raten von zehn Prozent bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der ersten Aufforderung in den im Paragraphen siebenzehn genannten Zeitungen, welche mindestens einmal zu wiederholen ist, an den darin benannten Empfangsstellen. Die Einzahlungen bis zu zehn Prozent können nur in Zwischenräumen von vier Wochen, solche über zehn Prozent aber nur in Zwischenräumen von drei Monaten eingefordert werden.
Paragraph zwölf.

Erfolgt die Zahlung in der bestimmten Frist nicht, so hat der Director die Säumigen gerichtlich zu verfolgen, oder im Falle er es angemessen erachtet, beim Verwaltungsrathe auf Ausschließung derselben von der Gesellschaft anzutragen. — Beschließt der Verwaltungsrath in diesem Sinne, so wird der Auszuschließende mittelst eines rekommandirten Briefes von dem gefaßten Beschlusse durch den Director mittelst Androhung in Kenntniß gesetzt, daß der Beschluß, wenn nicht bis dahin die rückstehende Zahlung geleistet wird, mit dem vierzehnten Tage, nachdem der Brief zur Post gegeben, in Kraft tritt. Die rechtlichen Folgen eines solchen Beschlusses sind, daß der Säumige aufhört, Gesellschafter zu sein, und alle mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechte, sowie jeden Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen einbüßt. — Die Vernichtung der betreffenden Aktie ist unter Angabe der Nummer durch die Zeitungen der Gesellschaft bekannt zu machen, und ist die Aktie demnächst anderweit zu vergeben.
Paragraph dreizehn.

Ueber die Ratenzahlungen werden von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnete, auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem diesem Statute beigefügten Formulare D. ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente umgetauscht.
Paragraph vierzehn.

Gehen Interims-Quittungen, Aktien-Dokumente oder Talons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende erläßt der Director auf den Antrag der Betheiligten zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen eine öffentliche Aufforderung in den Zeitungen der Gesellschaft (Paragraph siebenzehn), die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Anspruch erhoben, so erklärt das königliche Landgericht zu Coblenz, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, die Dokumente für nichtig.

Nachdem diese Wichtigkeits-Erklärung in dem Stammactienbuche vermerkt, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht worden, erfolgt die Ausfertigung neuer Dokumente, anstatt der nichtig erklärten. Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Paragraph neun) bei dem Director anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Paragraph fünfzehn.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Aktionär in keinem Falle Zahlung zu leisten verpflichtet.

Paragraph sechszehn.

Jeder Aktionär ist verpflichtet, im Bezirke des Handelsgerichtes zu Coblenz ein Domicil zu wählen, unterläßt er dieses, so wird er angesehen, als habe er dasselbe auf dem Sekretariate des königlichen Handelsgerichtes zu Coblenz gewählt. In diesem Domicile können alle, Seitens der Gesellschaft zu machenden Zustellungen mit rechtlicher Wirkung gemacht werden.

Paragraph siebenzehn.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft erfolgen in der Coblenzer und Cölner Zeitung und dem Berliner Staats-Anzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrigen Blättern, bis die General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung der königlichen Regierung, ein anderes bestimmt hat. — Dieselbe königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. — Alle bezüglich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Coblenz und die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel drei.

Administration der Gesellschaft.

A. Die Direction.

Paragraph achtzehn.

Zur Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird ein Director von der General-Versammlung ernannt. Als solcher wird für die Dauer der ersten sechs Jahre, vom einunddreißigsten Mai achtzehnhundert achtundfünfzig an, der Herr Georg Kreuzberg, Kaufmann und Gutsbesitzer in Uhrweiler, hierdurch bestimmt, nach deren Ablauf aber nach Vorschrift des Paragraphen einundzwanzig ein neuer gewählt wird. Im Falle der Verwaltungsrath die Anstellung eines Inspectors oder Bureauchefs für nöthig erachtet, werden dieselben als von der Gesellschaft besoldete Beamte von ihm angestellt. Sie sind dem Director untergeordnet.

Alle Ankäufe von Immobilien, die Er- und Einrichtung neuer oder die Vergrößerung der bestehenden Etablissements, Lieferungskontrakte und überhaupt alle Verwendungen, welche einen Betrag und Kostenaufwand von fünfhundert Thalern von jedem einzelnen dieser Gegenstände übersteigen, Verkäufe von Immobilien und jede Veränderung an den Quellenfassungen kann der Director nur unter Zustimmung des Verwaltungsrathes vornehmen. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien und neuen Anlagen ist jedoch, sofern diese Geschäfte den Betrag von zehntausend Thalern übersteigen, die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich. Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, ist der Director mit Genehmigung des Verwaltungsrathes befugt, insofern deren Deckung aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann; für alle weitergehenden Anleihen und Schuldverbindlichkeiten ist die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich, welche letztere aber nur dann gültig beschließen kann, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

Paragraph neunzehn.

Der jetzige Director Georg Kreuzberg ist Eigenthümer von wenigstens hundert Actien, welche, so lange seine Geschäftsführung dauert und noch ein Jahr nach deren Beendigung, als Caution bei dem Notar der Gesellschaft hinterlegt bleiben. Bei der künftigen Wahl eines Directors bleibt es der General-Versammlung überlassen, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die Zahl der von demselben beim Antritte seiner Function und für die Dauer derselben zu besitzenden Actien zu beschließen.

Der Director hat freie Wohnung am Sitze der Gesellschaft. Als Equivalent seiner Bemühungen bezieht er jährlich sechs Prozent vom Reingewinn; erreicht diese Lantieme nicht die Summe von tau-

fend Thalern, so wird das Fehlende aus der Gesellschaftskasse ersetzt. Außerdem werden ihm, ohne Rücksicht auf die Höhe des Reingewinnes, die Bureau- und Reisekosten und sonstige durch die Geschäftsführung bedingten baaren Auslagen auf Anweisung des Verwaltungsrathes vergütet.

Paragraph zwanzig.

Außer den im Paragraph achtzehn Genannten ernennet und entläßt der Director alle Bureau-Angestellten und Arbeiter des Geschäftes und bestimmt deren Gehalt respective die Löhne der Arbeiter. Der Verwaltungsrath ist jedoch berechtigt, die Entfernung eines Bureau-Angestellten oder Arbeiters ohne Angabe des Grundes von dem Director zu verlangen.

Zu Ernennung eines Badearztes ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Letzterer stellt die Gehalte der von ihm gewählten oder genehmigten Beamten fest. Ob und in welchem Betrage der Inspector eine Caution in baarem Gelde oder in sonstigen Geldwerthen zu stellen hat, hängt ebenfalls von dem Beschlusse des Verwaltungsrathes ab. Kein Beamter der Gesellschaft darf auf längere Dauer als sechs Jahre definitiv angestellt werden.

Paragraph einundzwanzig.

Der Director wird für die Folge durch die General-Versammlung jedesmal für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrath ist befugt, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Eine Diskussion über die in Vorschlag gebrachten Personen darf nicht stattfinden. Dem Director steht es frei, vor Ablauf dieser Frist seine Stelle niederzulegen, wenn er zwölf Monate vorher dem Verwaltungsrathe eine schriftliche Kündigung hat zugehen lassen.

Paragraph zweiundzwanzig.

Im Falle der Director stirbt, oder von seiner Stelle zurücktreten oder seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, liegt es der baldmöglichst durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes einzuberufenden General-Versammlung ob, einen neuen Director zu wählen. Bis dahin wird von dem Verwaltungsrathe für die Fortführung des Geschäftes des Directors die geeignete Fürsorge durch Wahl eines provisorischen Directors getroffen. Ueber diese Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

B. Der Verwaltungsrath.

Paragraph dreiundzwanzig.

Der Verwaltungsrath soll die Interessen der Gesellschaft wahren, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens durch den Director überwachen und die Ausführung der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse durch den Director beaufsichtigen und veranlassen; er soll selbst in dringlichen Fällen, deren definitive Entscheidung nach dem Statut der letztern vorbehalten ist, interimistische Verfügungen zu treffen berechtigt sein.

Paragraph vierundzwanzig.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes derselben muß beim Antritte und für die Dauer seiner Function im Besitze von mindestens zehn Aktien sein. Der Verwaltungsrath wird alle drei Jahre, vom einunddreißigsten Mai achtzehnhundert achtundfünfzig (Paragraph achtzehn) an gerechnet, theilweise erneuert in der Weise, daß das erste Mal vier, das zweite Mal drei Mitglieder austreten. Das erste Mal bezeichnet das Loos und später das Dienstalter die Austretenden, unbeschadet jedoch der im Paragraph fünfzig bezüglich der Gründer der Gesellschaft enthaltenen Ausnahmebestimmung. Die Neuwahlen geschehen durch die General-Versammlung und sind die austretenden Mitglieder wieder wählbar. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern, so wählen die Mitglieder desselben bis zur nächsten General-Versammlung durch eine notariell zu beurkundende Erklärung einen Stellvertreter. Der in diesem Falle von der General-Versammlung zu Wählende tritt nur für die Dauer der Geschäftsführung des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennet unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und Vicepräsidenten, deren Functionen von der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung bis zur nächstfolgenden dauern. Die Neuwahl geschieht in der ersten nach der General-Versammlung stattfindenden Sitzung. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten, wenn er von diesem darum ersucht wird, oder bei dessen Abwesenheit und Verhinderung. Sind beide abwesend oder verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die an jedes Mitglied wenigstens acht Tage vor dem anzuberaumenden Sitzungstage schriftlich zu erlassende Einladung des Präsidenten oder seines Stell-

vertreters. Die Versammlungen finden in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt, und zwar in der Regel einmal in jedem Vierteljahre, außerdem so oft der Director bei dem Präsidenten des Verwaltungsrathes darauf anträgt, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse muß die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes versammelt sein. Im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten oder seines rechtmäßigen Vertreters den Ausschlag. Der Director oder dessen Vertreter wird, so oft es der Verwaltungsrath verlangt, den Sitzungen beiwohnen und hat bei denselben beratende Stimme; er erstattet dem Verwaltungsrathe Bericht über den Gang der Geschäfte, über die auszuführenden Projekte, stellt Anträge über zu bewilligende außerordentliche Credite und legt in der Sitzung des vierten Quartals den Voranschlag zu den Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Jahres vor, welchen der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, und in dessen Grenzen der Director über die bewilligten Fonds frei verfügen darf, welche aber in den Ausgaben für den besondern Titel ohne besondere Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht überschritten werden dürfen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht der Bücher und der ganzen Geschäftsführung des Etablissements zu nehmen.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Präsident wählt in der Sitzung einen Protokollführer. In das Protokoll werden die Gegenstände der Verhandlung und die darauf gefaßten Beschlüsse aufgenommen. Das Protokoll wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt, wohl aber eine Lantieme von acht Prozent vom Reingewinn. Außerdem haben die Mitglieder desselben ihre Reisekosten zu beanspruchen.

Paragraph neunundzwanzig.

Sobald die Jahresbilanz einen Gewinn von vierzigtausend Thalern auswirft, erhalten die Mitglieder des Gründungs-Comites respective deren Erben und Rechtsnachfolger als Bonification für die Gründung des Unternehmens ein- für allemal den Betrag von zehntausend Thalern zu gleichen Theilen. Dieselben müssen es sich jedoch gefallen lassen, statt des Baarbetrages Aktien als Zahlung anzunehmen, insoweit deren noch vorhanden sind, und zwar zum Nominalebetrage, wenn sie nicht über *pari* stehen, im anderen Falle zu dem Cours, den sie zur Zeit der zu leistenden Zahlung an der Cölnner Börse haben.

Die Mitglieder des provisorischen Gründungs-Comites sind respective waren:

- a. Georg Kreuzberg, Kaufmann zu Uhrweiler;
- b. Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, Königlicher Kammerherr zu Stammheim;
- c. Wilhelm Alexander Freiherr von Hövel, Königlicher Landrath zu Uhrweiler;
- d. Clemens Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät zu Coblenz;
- e. Joseph von Groot, Kanzler des Erzstifts Cöln, zu Cöln;
- f. Justizrath Franz Peter Adams, Advokat-Anwalt zu Coblenz.

Paragraph dreißig.

Die Namen des Directors (Paragraphen achtzehn und einundzwanzig), der ordentlichen und der zur Ergänzung gewählten Verwaltungsrathsmitglieder (Paragraph vierundzwanzig) werden durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Für den jetzt fungirenden Director (Paragraph achtzehn), sowie für die jetzt fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes (Paragraph fünfzig) bildet das gegenwärtige Statut die Legitimation.

Die späteren definitiven respective provisorischen Directoren und die später im regelmäßigen Turnus respective zur Ergänzung gewählten Verwaltungsrathsmitglieder werden durch ein von einem Notar, auf Grund der notariellen Wahlprotokolle ausgestelltes Attest, legitimirt.

Titel vier.

Bilanz und Reingewinn.

Paragraph einunddreißig.

Die Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens soll am dreißigsten November jeden Jahres durch den Director errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Coblenz mitgetheilt werden.

Paragraph zweiunddreißig.

Bei Aufstellung der Bilanz sollen alle in dem betreffenden Geschäftsjahre bestrittenen Kosten jeglicher Art in die Ausgaben aufgenommen, von dem Werthe der Utensilien und sonstigen Mobilien-Gegenstände, welche der Entwerthung ausgesetzt sind, fünfzehn Prozent für Verschleiß abgeschrieben und der Werth der Gebäude oder sonstigen Einrichtungen nach einer zu geringen Preisen aufgenommenen Lage angesetzt werden. Die Lage der Immobilien darf niemals die Selbstkosten übersteigen.

Paragraph dreiunddreißig.

Die Bilanz, nebst Inventarium wird im Monat März dem Präsidenten des Verwaltungsrathes zugestellt und vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung vom Verwaltungsrathe geprüft und dechargirt. Die so dechargirte Bilanz wird in der gedachten Generalversammlung offengelegt und in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph vierunddreißig.

Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa gegen die Passiva bildet den Gewinn der Gesellschaft. Von demselben werden vorerst zehn Prozent zum Reservefonds geschlagen. Der Director erhält sechs Prozent und der Verwaltungsrath acht Prozent. Die Vertheilung der letzteren bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Der Rest von sechsundsiebenzig Prozent wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt und jährlich am ersten Juli an der Kasse oder bei den zu bezeichnenden Bankhäusern, gegen Aushändigung des betreffenden Dividendenscheines, ausbezahlt.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Reservefonds kann nur auf besondern, vom Verwaltungsrathe genehmigten Vorschlag des Directors ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefonds ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat, soll die im vorigen Paragraphen erwähnte Voraussetzung von zehn Prozent mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Coblenz suspendirt werden.

Titel fünf.

General-Versammlung.

Paragraph sechsunddreißig.

Die General-Versammlung, regelmäßig konstituirte, stellt die Gesammtheit der Aktionäre dar. In der General-Versammlung haben, vorbehaltlich der im Paragraphen sechsundvierzig enthaltenen Bestimmung, nur diejenigen Aktionäre, auf deren Name fünf oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen, Stimmrecht. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind nur befugt, an den Diskussionen Theil zu nehmen und stimmberechtigte Aktionäre als Bevollmächtigte zu vertreten. Der Besitz von sechs bis zehn Aktien berechtigt zu zwei Stimmen, von elf bis zwanzig Aktien zu drei Stimmen, von einundzwanzig bis fünfzig Aktien zu vier Stimmen, von einundfünfzig und mehr Aktien zu fünf Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende stimmberechtigte Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind vor der Versammlung dem Director zur Prüfung vorzulegen; über entstandene Zweifel der Legitimation entscheidet der Verwaltungsrath. Procuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten. Es können jedoch außerdem im Paragraphen sechsundvierzig erwähnten Falle nie mehr als zwanzig Stimmen in einer Person vereinigt werden.

Paragraph achtunddreißig.

Die ordentliche General-Versammlung tritt jedes Jahr im Monat Mai zusammen und wird durch den Director in den zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Zeitungen zweimal, das erste Mal wenigstens drei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage, berufen.

Außerordentliche General-Versammlungen werden, so oft es der Director für nöthig erachtet, von diesem oder auf den schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder von wenigstens zehn Aktionären, welche zusammen wenigstens ein Drittel der Anzahl der Aktien repräsentieren, durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, allezeit unter Beobachtung der oben angegebenen Vorschriften und unter Angabe des Zweckes derselben, berufen.

Paragraph neununddreißig.

Die General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft unter dem Vorsitze des Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen rechtmäßigen Stellvertreters gehalten.

Paragraph vierzig.

Die in den Grenzen des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für alle, auch für die nicht erschienenen oder nicht gehörig vertretenen Aktionäre, sowie für den Director.

Paragraph einundvierzig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ernennt aus den anwesenden Aktionären zwei Scrutatoren, und wird das über die Verhandlung zu führende notarielle Protokoll von dem Vorsitzenden und den anwesenden Aktionären, welche solches verlangen, unterschrieben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, unbeschadet der in den Paragraphen fünf und vierzig und sechs und vierzig enthaltenen Bestimmungen. Die Abstimmung geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich auf Befragen des Vorsitzenden dissentirende Stimmen ergeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Paragraph zweiundvierzig.

Die ordentliche General-Versammlung vernimmt den Jahresbericht des Directors über die Lage und den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft über die Geschäftsführung, nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und dechargirten Jahresbilanz. Sie wählt den Director (Paragraph achtzehn), sie ergänzt die in dem Verwaltungsrathe vacant gewordenen Stellen. Die Wahlen geschehen durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht gleich bei der ersten Abstimmung erreicht, so ist die doppelte Zahl der zu wählenden Personen, entnommen aus denjenigen, welche beim ersten Scrutinium die meisten Stimmen erhielten, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn mehr Candidaten, als auf die engere Wahl zu bringen sind, in der höchsten Stimmenzahl sich gleichstehen, so entscheidet das Loos darüber, welche Candidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos, welches in allen Fällen durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist. Sollte ein gewähltes Mitglied die Stelle im Verwaltungsrathe anzunehmen verweigern, so tritt derjenige Aktionär ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Paragraph dreiundvierzig.

Die General-Versammlung verhandelt und beschließt ferner über alle vor sie gebrachten Anträge des Directors und des Verwaltungsrathes. Diese müssen jedoch mindestens acht Tage vorher von dem Director dem Verwaltungsrathe und ebenso umgekehrt schriftlich mitgetheilt sein, bevor sie in die General-Versammlung gebracht werden. Anträge von einzelnen Aktionären kommen nur dann zur Verhandlung und Abstimmung, wenn sie mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung dem Director schriftlich angemeldet worden sind und nachdem die General-Versammlung nach Köpfen darüber abgestimmt hat, daß sie eine Diskussion und Entscheidung darüber zulassen will. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Paragraph vierundvierzig.

Der Director hat in der General-Versammlung Stimmrecht, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Verification und Feststellung der Bilanz und der Rechnungen und um die Wahl eines neuen Directors handelt. In diesen Fällen ruhen auch dessen Vollmachten.

Paragraph fünf und vierzig.

Anträge auf Abänderung des Statutes müssen bei der Berufung der General-Versammlung angekündigt werden, und können nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder der General-Versammlung beschloffen werden.

Titel sechs.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph sechs und vierzig.

Vor der im Paragraphen vier bestimmten Zeit kann die Gesellschaft durch Beschluß der General-Versammlung aufgelöst werden, wenn der Verwaltungsrath oder diejenige Zahl von Aktionären, welche wenigstens ein Viertel des Gesellschaftskapitals repräsentiren, dies beantragen. Der Beschluß kann nur in einer eigens zu dem Ende berufenen General-Versammlung gefaßt werden; zu derselben sind alle Aktionäre, auch diejenigen, welche weniger als fünf Aktien besitzen, zu berufen. Jede Aktie zählt

für eine Stimme, und ist der Beschluß nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertel der in dieser Weise in der General-Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Paragraph siebenundvierzig.

Die beschlossene Auflösung der Gesellschaft ist dreimal, in Zwischenräumen von mindestens vierzehn Tagen, durch die Zeitungen der Gesellschaft bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, ihre Forderungen anzumelden.

Titel sieben.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph achtundvierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären und der Gesellschaft in Bezug auf die letztere oder deren Auflösung entstehen, werden, mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsmännern gebildet und haben sich die Partheien über deren Wahl binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die zwei Schiedsmänner vom Präsidenten des königlichen Handelsgerichtes zu Coblenz, oder wenn dieser selbst Aktionär ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Sind beide Schiedsmänner über die zu entscheidende Frage verschiedener Meinung, so wählen sie einen Obmann, der sich für jede Frage der einen oder der anderen Ansicht anzuschließen hat. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Handelsgerichts-Präsidenten zu Coblenz und, wenn dieser selbst Aktionär ist, von dem nächsten Handelsrichter ernannt. Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, so weit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke des Handelsgerichtes zu Coblenz zu bezeichnen; welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Instanationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des genannten Handelsgerichtes zustellen zu lassen.

Titel acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph neunundvierzig.

Die königliche Regierung zu Coblenz ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtrechtes im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes zu einer mit ihm abzuhaltenden Versammlung und die Zusammenberufung der General-Versammlung beantragen und im Weigerungsfalle diese Zusammenberufung selbst bewirken. Er hat das Recht, von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Anlagen der Gesellschaft zu besichtigen und über den Zustand derselben Auskunft zu erfordern. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Titel neun.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

Paragraph fünfzig.

Dermalen bilden den Verwaltungsrath die Herren:

- a. Clemens Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Bornheim, Provinzial-Feuer-Societäts-Director zu Coblenz;
- b. Joseph von Groote, Kanzler des Erzstifts Cöln zu Cöln;
- c. Franz Peter Adams, Advokat-Anwalt und Justizrath zu Coblenz;
- d. Doctor Hermann Welten, praktischer Arzt zu Aachen;
- e. Anton Fönd, königlicher Landrath zu Avenau;
- f. Theodor Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Director der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Aachen;
- g. Werner Krewell, Gutsbesitzer zu Bettelhoven, im Kreise Ahrweiler wohnend.

Von diesen scheiden aus die vier zuletzt Genannten in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundsechzig, die drei zuerst Genannten dagegen in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert vierundsechzig.

Paragraph einundfünfzig.

Dem jetzigen im Paragraph achtzehn genannten Director, sowie dem in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Verwaltungsrathe werden hierdurch für die Zeit ihrer Funktionsperiode ausdrücklich alle die statutarischen Befugnisse beigelegt, welche in dem gegenwärtigen Statute überhaupt dem Director und dem Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Paragraph zweiundfünfzig.

Die von den Aktionären der bisherigen Commandit-Gesellschaft nach Maassgabe des Statuts dieser letztern geleisteten Zahlungen werden als an die Aktien-Gesellschaft geschehen betrachtet und sind den Betheiligten neue Aktien respective Interimsquittungen gegen Aushändigung der frühern Dokumente zu ertheilen.

Paragraph dreiundfünfzig.

Die ersten Etablissemments der Gesellschaft befinden sich auf dem erworbenen Grundeigenthum zu Neuenahr. Alle Kostenanschläge und Pläne über Bauten, Einrichtungen und Anlagen auf eigenem oder fremdem Eigenthume für Rechnung der Gesellschaft sind dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung (Paragraph achtzehn) vorzulegen.

Paragraph vierundfünfzig.

Das Comptoir der Gesellschaft ist vorläufig und bis dahin, daß die dazu erforderlichen Gebäude in Neuenahr hergestellt sein werden, zu Ahrweiler.

Formular A.

A k t i e

der
Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades zu Neuenahr im Ahrthale

N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

hat an die Cassa der Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale
Einhundert Thaler Preussisch Courant
entrichtet, und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des landesherrlich unter dem
bestätigten Statuts verhältnismässigen Antheil an dem gesammten Eigenthum,
Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Neuenahr, den 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Der Director.
(Unterschrift.)

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon
beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.
Eingetragen sub folio des Stammaktienbuches.

Formular B.

D i v i d e n d e n s c h e i n

zur Aktie N^o

der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält am 1. Juli 18.. gegen diesen Schein bei
der Gesellschafts-Cassa zu Neuenahr oder bei den sonst bekannt zu machenden Banquiers
diejenige Dividende, welche für den Zeitraum vom ersten Januar bis einunddreißigsten
Dezember 18.. dem Statut gemäß festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Neuenahr, den 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Der Director.
(Unterschrift.)

Eingetragen in das Dividenden-Register N^o

§ 9 des Statuts.
Die Dividende verfährt zu Gun-
sten der Gesellschaft binnen fünf
Tagen, vom Tage ihrer Ab-
gabe, an gerechnet.

Formular C.

Tal on
zur Aktie №
der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.
Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe am ersten Juli 18.. die Serie der Dividendenscheine zu der vorbezeichneten Aktie.

Neuenahr, den 18..
(L. S.) Der Verwaltungsrath. Der Director.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift.)

Formular D.

Interims-Quittung
für die Aktie №
der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

hat an die Cassa der Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale Thaler
als Einzahlung auf die Aktie № baar entrichtet, und hat nach Höhe
dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des unter dem
landesherrlich bestätigten Statuts an dem genannten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesell-
schaft verhältnismäßigen Antheil.

Neuenahr, den 18..
(L. S.) Der Verwaltungsrath. Der Director.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift.)

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| (gez.) C. Fr. von Waldbott-B. | (gez.) Engels. |
| " J. von Groot. | " Frhr. v. Syberg. |
| " Fond. | " F. F. J. Sauvage. |
| " Broicher. | " Eng. Bücklers. |
| " Carl Andraé. | " Joh. Jos. Bender. |
| " Adams I. | " Dahm. |
| " Lichtschlag. | " Theodor Itschert. |
| " C. Aug. Dahmen. | " Dielmann J. Itschert. |
| " D. Zervas. | " G. J. Wolff. |
| " Adams II. | " P. J. Harff. |
| " Reinhard. | " Georg Ulberg. |
| " Dr. Oberstadt. | " Ad. Rid. |
| " v. Schwarzkoppen. | " Gemünd. |
| " Pasch. | " Steinberger. |
| " L. v. Herwart. | " J. M. Dahm. |
| " Decker. | " Dr. Velten. |
| " G. Graf von Fürstenberg-Stammheim. | " Henrich. |
| " Dr. Willems. | " Georg Kreuzberg. |
| " Fr. Jordans. | " Münster. |
| " Frh. von Bourscheid. | " Ant. Kreuzberg. |
| " J. Staub. | " Gustav Dorset. |
| " Graf zu Westerhold & Gysenberg. | " Schmitt. |
| " Krewel. | " M. Bresgen. |

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwartiges zu vollstrecken;
Unserm General-Procurator und Unseren Procuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben;
allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht, auf Ersuchen hierzu starke Hand zu leisten.
Zur Bekräftigung dessen wurde Gegenwartiges mit der Unterschrift und dem Amtsfiegel des
Notars versehen.

(L. S.) Für gleichlautende Ausfertigung: M. Bresgen.